



## Zweisprachiges Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung (QV bili)

Gemäss Art. 35 Absatz 4 BBV kann in Fächern, die zweisprachig unterrichtet wurden, die Prüfung ganz oder teilweise in der zweiten Sprache stattfinden. Eine solche Zusatzqualifikation ist durch Vergabe des Eintrags *Zweisprachige Prüfung* im Notenausweis auszuweisen.

Ein zweisprachiges Qualifikationsverfahren (QV) überprüft die Fähigkeiten der Lernenden, eine Zweitsprache (L2) mündlich und schriftlich angemessen, verständlich und korrekt anzuwenden. Ein Teil des QV wird in dieser Zweitsprache geprüft. Es unterscheidet sich vom einsprachigen QV nur durch den teilweisen Einsatz einer zweiten Sprache. Inhaltlich sind die beiden Varianten deckungsgleich.

Die Zweitsprach-Kompetenzen werden dabei nach den gleichen Kriterien wie die Kompetenzen im einsprachigen QV geprüft und beurteilt.

Das angestrebte Prädikat *Zweisprachige Prüfung* wird für eine Zusatzleistung vergeben, weshalb zur Bewertung der Zweitsprache Zusatzpunkte erteilt werden. Das bestehende einsprachige QV wird in unveränderter Form beibehalten und dient dazu, auch bei zweisprachig geprüften Lernenden sowohl den fachlichen Inhalt als auch das Sprachniveau in der Erstsprache (L1) gleich wie beim einsprachigen QV zu gewichten und bewerten.

Auf Grund dieser Erwägungen beschliesst die Prüfungskommission Allgemeinbildung (PK AB):

### I. Zulassungsbedingungen

Zugelassen zum zweisprachigen QV werden bili-unterrichtete Klassen mit mindestens 4 Semestern L2-Unterricht im Fach Allgemeinbildung und mindestens 50% L2-Unterrichtszeit pro Semester.

Im Semesterzeugnis muss der Vermerk *bili Unterricht* bei den Noten *Gesellschaft* und *Sprache und Kommunikation* (z. B. *bili-Unterricht Deutsch/Englisch besucht*) angebracht sein.

Das QV wird zweisprachig geführt. In den Teilbereichen Vertiefungsarbeit (VA) und Schlussprüfung (SP) des QV wird Zusatzbenotung eingeführt, die ausschliesslich für die Zweitsprache vergeben wird.

## II. QV-Teilbereiche mit Zusatzbenotung

### 1. Erfahrungsnoten (Erf)

Die Semesterzeugnisnote errechnet sich aus der Gesamtzahl aller Prüfungsnoten pro Lernbereich (mindestens vier für L1 und L2 zusammen).

### 2. Vertiefungsarbeit (VA)

Teile der Arbeit oder eine Zusammenfassung in L2, mündlich und schriftlich:

Bei allen Teilen der VA wird L2 zusätzlich benotet, die Zusatzpunkte werden ausschliesslich für die Zusatzqualifikation *Zweisprachige Prüfung* verwendet.

Hier soll der Anteil L2 an der Bewertung der VA zwischen zusätzlichen 25% bis 35% des L1-Teils liegen. Bei Nicht-Qualifikation für das Prädikat *Zweisprachige Prüfung* werden die Punkte für L2 aus der Gesamtpunktezahl für die Teilqualifikation VA gestrichen.

### 3. Schlussprüfung SP

Es sind zusätzliche Prüfungsaufgaben in L2 zu stellen, die in der Zweitsprache zu beantworten sind. Der L2-Anteil an der ganzen SP und die Bewertung entsprechen den Vorgaben für die Vertiefungsarbeit.

## III. Berechnung der Zeugnisnote für das Prädikat *Zweisprachige Prüfung*

Die für die L1- und L2-Teile vergebenen Punkte bei VA und SP werden gemäss § 3 des Prüfungsreglements Allgemeinbildung vom 9. Juli 2008 in Notenwerte umgerechnet.

Ergibt das arithmetische Mittel aus der Erf-Note, der L2-Note der VA und der L2-Note der SP Note 4 oder höher, erhält der/die Lernende den Zusatz *Zweisprachige Prüfung* im Notenausweis, andernfalls erscheint nur die Fachnote Allgemeinbildung ohne Zusatzprädikat.

## IV. Dieser Beschluss tritt auf das Schuljahr 2009/2010 in Kraft und wird auf der PLAUsite unter [mba.zh.ch/plau](http://mba.zh.ch/plau) veröffentlicht.

Zürich, 15. Mai 2009

Prüfungskommission Allgemeinbildung

Der Präsident:

Dr. W. Kolb

Der Aktuar:

R. Rebsamen